

allgemeinen Hinweis auf die Grundsätze des Völkerrechts, sei es durch Aufzählung der einzelnen Freiheiten, ausdrücklich zugestanden. Vgl. Vertrag des Deutschen Zollvereins mit China vom 2. September 1861 (oben § 1 Note 3) Art. 3: „Die diplomatischen Agenten Preußens und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Korrespondenz sollen unverletzlich sein“

§ 16. Die Konsuln.¹⁾

I. Konsuln sind, soweit ihnen nicht weiterreichende Befugnisse übertragen sind, die ständigen Organe des Absendestaates in seinen wirtschaftlichen, insbesondere handelspolitischen, Beziehungen zum Empfangsstaat (Handelskonsuln). Sie sind grundsätzlich Beamte, nicht aber Vertreter des Absendestaates, entbehren mithin des „diplomatischen Charakters“.

Das Konsularrecht ruht völkerrechtlich teils auf dem Herkommen, teils auf Verträgen, die entweder reine Konsularverträge, oder aber allgemeine Verträge (Handels-, Schifffahrts-, Niederlassungsverträge) mit konsularischen Bestimmungen sind.

Die gegenseitige Zulassung von Konsuln greift heute weit über den Kreis der zur engeren Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten hinaus. Jedoch hat jeder Staat das Recht, fremde Konsuln nur an bestimmten Orten zuzulassen oder sie von bestimmten Orten auszuschließen. Dabei wird in den Verträgen meist ausdrücklich vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßige Anwendung findet. Auch spielt vielfach die Meistbegünstigungsklausel eine wichtige Rolle.

II. Einteilung der Konsuln.

I. Die Unterscheidung von Berufskonsuln (*consules missi, consuls de carrière*) und Wahlkonsuln (*consules electi, consuls commerçants*) ist völker-

1) Zorn, Deutsche Konsulargesetzgebung. 3. Aufl. 1911. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 8. Aufl. herausgeg. von B. v. König. 1914. Derselbe, H. St. VI 109. v. Poschinger, Deutsche Konsularverträge. 1892. Salles, L'institution des consulats. 1898. Jordan, R. J. XXXVIII 479, 717. Stowell, Consular cases and opinions. 1909. Pillaut, Manuel de droit consulaire. 1910. Monnet, Manuel diplomatique et consulaire. 3. Aufl. 1910. Börner, Die deutschen Konsuln im Auslande. Leipziger Diss. 1910. Prieß, Befreiungen und Vorrechte der deutschen Konsuln ohne Jurisdiktionsstellung. Würzburger Diss. 1911. Baumann, Anstellung und Besoldung im Konsulardienst Großbritanniens usw. 1915. Zorn bei v. Stengel-Fleischmann II 617. Lentner im Österr. Staatswörterbuch (1907). Malfatti di Monte Tretto, Handbuch des österr.-ungarischen Konsularwesens. 2. Aufl. 2 Bde. 1904. Mérignhac II 314. Nys II 450. Oppenheim I 482. Ullmann 196. — Für das Deutsche Reich vgl. Art. 56 der Reichsverfassung und Gesetz betr. die Organisation der Bundeskonsulate usw. vom 8. November 1867 (B. G. Bl. S. 137).